

Satzung

des SV Landshut-Münchnerau

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Landshut-Münchnerau e.V.“
- (2) Der Verein wurde am 12.12.1958 gegründet. Er hat seinen Sitz in Landshut, Stadtteil Münchnerau und ist beim Amtsgericht Landshut in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seiner Fachverbände. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e. V. vermittelt.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandsetzung und Instandhaltung des Sportplatzes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Erweiterung und Instandhaltung der Stadtteilsportanlage Münchnerau (einschließlich Gebäude),
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaft an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet der Vereinsausschuss abschließend und vereinsintern unanfechtbar, ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzungen und die jeweils geltenden Vereinsordnungen an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Monats, an dem der Austritt dem Verein zugestellt wurde. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet, in Ausnahmefällen kann auf Antrag der anteilige Beitrag zurückerstattet werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) erheblichen Verstoß gegen den Vereinszweck
 - b) groben und wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzung
 - c) groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
 - d) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) grob unkameradschaftlichem beziehungsweise grob unsportlichen Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein stiften,
 - f) Handlungen und Vorkommnissen, die dem Ansehen des Vereins schaden.
- (6) Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit vereinsintern endgültig. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den schriftlich gestellten Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Ein Mitglied kann bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem unter Absatz 5 genannten Grund durch einen Verweis oder einer Geldbuße bis zu einem Betrag von € 1000,-- und mit einer Sperre von längstens einem Jahr, von der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Vereinsveranstaltungen gemäßregelt werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (10) Beschlüsse nach Absatz 6 bis einschließlich Absatz 9 sind mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Platz- und Spielordnungen oder der sonstigen Vereinsordnungen, zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (4) Jedes Mitglied hat Beiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum sowie dem Verein überlassenen Anlagen, kann das Mitglied zum Ersatz des Neuwertes verpflichtet werden. Das betroffene Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (6) Jede Anschriftenänderung, Kontoänderung und Änderung der Beitragverpflichtung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden inne hat
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch

- den 1. Vorsitzenden allein oder
- zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zur Vertretung des 1. Vorstandes nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendleiter und Beiräte angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
- (6) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abschnitt 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Er führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand um Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,- für den Einzelfall und für die Aufnahme von Belastungen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (9) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Vereinsjugendleiter
 - d) den Beiräten

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beiräte für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

- (2) Die unter Buchstaben „b“, „c“ und „d“ genannten Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss wirkt bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand mit. Zu diesem Zweck werden Vereinsordnungen, insbesondere eine Jugendordnung, erlassen.

- (4) Durch die Mitgliederversammlung können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen.
- (6) Alle Beschlüsse fasst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
- (7) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
Der Vorstand beruft die jeweilige Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn, durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung, ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der sonstigen Vereinsausschussmitglieder,
 - c) über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind und bestimmt
 - d) für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres Mitglied des Vereins waren.
Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Neuwahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Personen, durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim zu wählen.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und gegebenenfalls dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Die in Absatz 2 berufenen Personen werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese hat im laufenden Geschäftsjahr, vor der Mitgliederversammlung, stattzufinden. Der Abteilungsleiter beruft sie ein.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Abteilungsmitgliedschaft kann im Bedarfsfall an Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren gebunden sein. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss.
- (5) Über die Benutzung der allgemeinen Sportanlagen und Sportgeräte durch die Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsausschuss.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Auf Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren haben sie keinen Anspruch; diese stehen dem Verein zu.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Landshut, 26.03. 2010

Der Vorstand

1.Vorsitzender _____

2.Vorsitzender _____

Schatzmeister _____

Schriftführer _____
